

RS VwGH Erkenntnis 2003/11/25 2002/11/0124

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2003

Rechtssatz

Das Erfordernis einer Prognose künftigen strafbaren Verhaltens war nach der Begründung des E VfGH 11. Oktober 2003, B 1031/02, entscheidend dafür, die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit gemäß 7 Abs. 2 FSG 1997 als administrative Sicherungsmaßnahme und nicht als Strafe zu qualifizieren.

Im RIS seit

22.12.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at